

FLECKEN LAUENAU
Landkreis Schaumburg

Bebauungsplan Nr. 5 „Im Scheunenfeld“ - 1. Änderung -

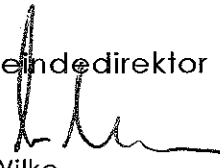
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 40 der Nieders. Gemeindeordnung hat der Rat des Fleckens Lauenau diesen Bebauungsplan Nr. 5 „Im Scheunenfeld“ - 1. Änderung - bestehend aus der nachstehenden textlichen Festsetzung als Satzung beschlossen.

Lauenau, den 30. August 1996

Der Bürgermeister

Richter



Der Gemeindedirektor

Wilke

Textliche Festsetzung:

Die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 5 „Im Scheunenfeld“ vom 27. Juli 1962 enthält in § 3 folgende Festsetzung:

§ 3

Garagen und Einstellplätze werden entsprechend den Vorschriften der Reichsgaragenordnung hergestellt. Im Plan sind Garagenflächen mit hellgelber Farbe kenntlich gemacht. Diese Flächen dürfen inmitten der zweigeschossigen Bauweise nur für Garagen mit einer maximalen Höhe von 2.50 m in Anspruch genommen werden.

Diese Festsetzung wird aufgehoben.

Verfahrensvermerke:

1. Der Verwaltungsausschuß des Fleckens Lauenau hat in seiner Sitzung am 20.03.1996 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 Im Scheunenfeld, 1. Änderung im vereinfachten Änderungsverfahren gem. § 13 BauGB beschlossen.

Den Beteiligten nach § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom 06.06.1996 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 28.06.1996 gegeben.

Lauenau, den 30.08.1996
Der Gemeindedirektor

Wilke 

2. Der Rat des Fleckens Lauenau hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 22.08.1996 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Lauenau, den 30.08.1996
Der Gemeindedirektor

Wilke 

3. Der Satzungsbeschluß des Bebauungsplanes ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 20/1996 vom 11.09.1996 bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 11.09.1996 rechtsverbindlich geworden.

Lauenau, den 12.09.1996
Der Gemeindedirektor

Wilke 